Anlage 1

Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg wurden bisher den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, ohne daß eine Verpflichtung des Landes hierzu bestand.

Die unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung ist unter Hinweis auf §§ 52, 63 und 64 LHO grundsätzlich nicht mehr möglich.

Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung bitte ich unter haushalts- und trennungsgeldrechtlichen Gesichtspunkten von folgenden Mindestvorgaben auszugehen:

1. Soweit in den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Unterkunft und Verpflegung angeboten werden, ist hierfür grundsätzlich ein Entgelt zu erheben (§ 52 LHO).

2. Wenn Unterkunft und Verpflegung von den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg entgeltlich angeboten werden, ist als Entgelt mindestens der Betrag des amtlichen Sachbezugswertes für Auszubildende nach der Sachbezugsverordnung zu § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Der amtliche Sachbezugswert für das Jahr 1996 *) beträgt für

 a) Gemeinschaftsunterkunft

- im Einzelzimmer	140,- DM pro Monat
- im Doppelzimmer	60,- DM pro Monat
- im Dreibettzimmer	40,- DM pro Monat
- im Vierbettzimmer und mehr	20,- DM pro Monat

b) Verpflegung

- volle Tagesverpflegung	10,80 DM pro Tag
- für Frühstück	2,40 DM pro Tag
- für Mittag- oder Abendessen	je 4,20 DM pro Tag

Bei der Berechnung des Wertes nach Buchstabe a) für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes zugrunde zu legen. Die Berechnung ist jeweils auf 2 Dezimalstellen durchzuführen, der sich ergebende Betrag auf 10 Pfennig nach oben zu runden.

Abweichend von Satz 1 sind bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des einfachen Dienstes die Regelungen der Nummer 3 anzuwenden.

*) Die Sätze werden nach der zu erwartenden Änderungs-VO 1997 erhöht

3. Die Entgeltzahlung für Unterkunft und Verpflegung der Auszubildenden richtet sich nach den Sätzen des Ausbildungsvergütungstarifvertrages für Auszubildende bei Bund und Ländern (Ost) in der jeweils geltenden Fassung. Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil zu versteuern und der bezügezahlenden Stelle monatlich nachträglich zu melden.

4. Das Angebot für Unterkunft und Verpflegung soll grundsätzlich nicht getrennt werden; gleiches gilt für die volle Tagesverpflegung mit Ausnahme des Frühstücks am Wochenbeginn bzw. des Mittag- und/oder Abendessens am Wochenende. Der Beamte kann einmalig zu Beginn der Ausbildung wählen, inwieweit er das Angebot annimmt.

5. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Einstellungsjahre bis einschließlich 1996, die angebotene Unterkunft und Verpflegung in Anspruch nehmen wollen, zahlen

- bis zum Ablauf des 31.08.1997 50 vom Hundert
- bis zum Ablauf des 31.12.1997 75 vom Hundert

der Entgeltsätze nach Nummern 2 und 3.

Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), sind den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die den Ausbildungseinrichtungen zugewiesen werden, am Anreise- und Abreisetag einschließlich der auf die Anreise folgenden Nacht Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitzustellen. Besteht nach beendeter Dienstantrittsreise dem Grunde nach ein Anspruch auf Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung (TGV), ist die Unterkunft unentgeltlich bereitzustellen. § 12 BRKG bzw. § 3 Abs. 2 Satz 4 TGV sind zu beachten. Sätze 1 bis 3 gelten, wenn die genannten Leistungen von der Ausbildungseinrichtung angeboten werden.

7. Die Durchführung und das Zahlungsverfahren sowie die haushaltsmäßige Nachweisung regeln die obersten Landesbehörden in eigener Zuständigkeit. Entgelte, die nach Nr. 2 und 5 zu erheben sind, werden bei Titel 125 .. (Einnahmen aus Verpflegungs- und Unterbringungsleistungen) des jeweiligen Einzelplanes verbucht.

8. Ich bitte, hiernach ab 01.01.1997 zu verfahren und das Verfahren in den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen bekannt zumachen.
 Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung haben, ist nach diesem Rundschreiben erst bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu § 54 Abs. 2 Landesbeamtengesetz über die "Gewährung von Trennungsgeld an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst" zu verfahren.

9. Soweit andere Dienstherren/Arbeitgeber (z. B. Kommunen) ihre Anwärter/Auszubildenden in den Ausbildungseinrichtungen des Landes

Brandenburg ausbilden lassen und die Anwärter/Auszubildenden in diesen Ausbildungseinrichtungen mit Unterkunft/Verpflegung unterbringen, ist dafür von den anderen Dienstherren/Arbeitgebern die volle Kostenerstattung i. S. des § 63 LHO zu verlangen. Die anderen Dienstherren/Arbeitgeber entscheiden selbst, in welchem Umfang sie die Betroffenen in Anspruch nehmen.

10. Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Begründung:

Nummer 1 regelt den Grundsatz der Entgeltlichkeit für das Angebot von Unterkunft und Verpflegung in den Ausbildungseinrichtungen auf der Grundlage des Haushaltsrechts. Die unentgeltliche oder entgeltliche Gewährung hängt auch von den trennungsgeldrechtlichen Regelungen ab, die für Anwärter in einer Verordnung zu § 54 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes getroffen werden sollen.

Nummer 2 enthält die Grundlagen für die Wertfeststellung.

Der tatsächliche Wert von Unterkunft und Verpflegung in einer Ausbildungseinrichtung des Landes wird z. T. unterschiedlich beurteilt. Für die Ausbildungseinrichtung in Bernau hat MI einen Betrag für Verpflegung von rd. 13,50 DM einschließlich Personalkosten errechnet.

Eine überörtliche durchschnittliche Wertfeststellung enthält die aufgrund § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von der Bundesregierung erlassene Sachbezugsverordnung, die auch die Besonderheiten der neuen Länder berücksichtigt. Die Verordnung wird bundesweit sowohl als Maßstab für die Entrichtung von Sozialabgaben wie auch für Versteuerung herangezogen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung im Land werden für die Wertfeststellung der Kosten von Unterkunft und Verpflegung grundsätzlich die vorgenannten Beträge zugrunde gelegt.

Die Beträge können insgesamt als angemessen eingestuft werden, wobei die Beträge für Unterkunft unter dem Marktwert liegen; sie sind damit auch kostengünstig.

Nummer 3 weist auf eine abweichende Regelung für Auszubildende im Tarifbereich hin.

Nummer 4 macht die ungeteilte Gewährung von Unterkunft und Verpflegung zur Regel und lässt demnach Ausnahmen zu, beispielsweise für Anwärter, die am Ort der Ausbildungseinrichtung privat wohnen.

Nummer 5 enthält eine gestaffelte Übergangsregelung für die Kostenbeteiligung von Anwärtern bis einschließlich Einstellungsjahrgang 1996. Die Übergangsregelung bis 31.08.1997 stellt auf das Ende des Ausbildungsjahres ab.

Nummer 6 enthält eine Vereinfachungsregelung. Für Anwärter mit Anspruch auf Erstattung der Mehraufwendungen nach dem Bundesreisekostengesetz oder der Trennungsgeldverordnung wird die Leistung unentgeltlich angeboten. Damit wird vermieden, dass reisekostenrechtlich volles Tage- und Übernachtungsgeld bzw. ungekürztes Trennungsgeld gezahlt werden müssen.

Nummer 7 überlässt nähere Bestimmungen über die Ausführung den obersten Landesbehörden. Geregelt werden kann z. B. auch der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit den jeweiligen Anwärtern über die Einbehaltung der zu entrichteten Entgelte von den Bezügen durch die ZBB.

Es soll auch darauf hingewirkt werden, die Kostenerhebung - wie im Übrigen das gesamte Angebot von Verpflegung und Unterkunft - rationell zu gestalten. Dazu gehört auch, Unterkunft und Verpflegung grundsätzlich zusammen anzubieten und spontanen Wechsel nicht zuzulassen. Daraus ergibt sich eine Kontinuität, die es erlaubt, den monatlichen Kostenbeitrag zu pauschalieren.

Nummer 8 stellt für trennungsgeldberechtigte Anwärter sicher, dass ein Entgelt für Unterkunft und Verpflegung erst dann erhoben wird, wenn die Anwärter-Trennungsgeldverordnung mit den Kürzungsregelungen (75 v. H.) in Kraft tritt.

- Muster -

Vereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium
.....

- Dienstherr -

und

dem/der

- Beamte(r) -

über die Unterbringung[1)] und Verpflegung[1)] in der/im

.....
(Ausbildungseinrichtung des Landes Brandenburg)

für den Zeitraum vom bis
vom bis
vom bis
vom bis

Während dieses/dieser Zeitraums/Zeiträume wird eine Unterbringung[1)] und die Verpflegung[1)] in der vorgenannten Ausbildungseinrichtung angeboten.

Mit der angebotenen Unterbringungs[1)]- und Verpflegungsmöglichkeit[1)] erkläre ich mich ausdrücklich für die Dauer des/der vorgenannten Zeitraums/Zeiträume einverstanden.

[1)] Nichtzutreffendes streichen

Als Entgelt wird der Betrag des amtlichen Sachbezugswertes für Auszubildende nach der Sachbezugsverordnung zu § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der amtliche Sachbezugswert beträgt zur Zeit[3)] für

a) Gemeinschaftsunterkunft

- im Einzelzimmer 140,-- DM pro Monat
- im Doppelzimmer 60,-- DM pro Monat
- im Dreibettzimmer 40,-- DM pro Monat
- im Vierbettzimmer und mehr 20,-- DM pro Monat

b) Verpflegung

- volle Tagesverpflegung 10,80 DM pro Tag
- für Frühstück 2,40 DM pro Tag
- für Mittag- oder Abendessen je 4,20 DM pro Tag

Bei der Berechnung des Wertes nach Buchstabe a) für kürzere Zeiträume als einen Monat wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes zugrunde gelegt.

Das Entgelt wird nur für die Tage erhoben, an denen von der Ausbildungseinrichtung Unterkunft[1)] und Verpflegung[1)] angeboten wird/werden.

Für Zeiten, in denen der/die Beschäftigte wegen Urlaub oder Krankheit (entschuldigt) fehlt, wird kein Entgelt für Unterkunft unf Verpflegung erhoben.

Die An- und Abreisetage einschließlich der auf die Anreise folgenden Nacht werden bei der Berechnung der Leistungsdauer nicht berücksichtigt[2)]. An diesen Tagen werden Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich gewährt[2)]. Die reisekostenrechtliche Abfindung für den An- und Abreisetag richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes[2)].

Das Entgelt wird regelmäßig durch die Ausbildungseinrichtung einbehalten, ausnahmsweise ist es nach Zahlungsaufforderung unverzüglich zu entrichten.

_____, _____
(Ort) (Datum)

_____ _____
- für den Dienstherrn - - Beamter -

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Gilt nur für Beamte mit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz
3) Die Beträge werden nach der zu erwartenden Änderungs-VO 1997 erhöht.